



Rat der  
Europäischen Union

080089/EU XXV. GP  
Eingelangt am 14/10/15

Brüssel, den 14. Oktober 2015  
(OR. en)

13021/15

ENER 354  
ENV 627  
DELACT 136

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Oktober 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2015) 6863 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.10.2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6863 final.

---

Anl.: C(2015) 6863 final

---

13021/15

/pg

DG E2b

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2015  
C(2015) 6863 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.10.2015**

**zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Begründung und Zielsetzung**

Nach der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz<sup>1</sup> (EER) werden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer Leistung von mindestens 1 MWe nur dann als hocheffiziente Anlagen betrachtet, wenn sie gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % ermöglichen (kleine Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MWe müssen Einsparungen von mehr als 0 % ermöglichen).

Zur Berechnung der Primärenergieeinsparungen sind Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung erforderlich. Nach der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt<sup>2</sup> (KWK-Richtlinie) muss die Kommission Arbeiten zur Schätzung dieser Werte in Auftrag geben, und diese müssen auf Betriebsdaten beruhen. Die Befugnis der Kommission zur Überprüfung dieser Referenzwerte wird auch in Artikel 22 Absatz 2 der Energieeffizienzrichtlinie hervorgehoben, mit der die KWK-Richtlinie im Juni 2014 ersetzt wurde.

Im Jahr 2007 legte die Kommission in der Entscheidung 2007/74/EG<sup>3</sup> erstmals harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung vor. Die harmonisierten Werte ermöglichen es, die KWK-Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu vergleichen.

Mit Blick auf die technische Entwicklung und zur Berücksichtigung von Änderungen in der Verteilung der Energiequellen sollten diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung alle vier Jahre überprüft werden. Diese Überprüfung wurde erstmals mit der Veröffentlichung des Beschlusses 2011/877/EU<sup>4</sup> im Februar 2011 vorgenommen.

Nach der KWK-Richtlinie müssen die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die Strom- und Wärmeerzeugung harmonisiert werden, damit die Referenzwerte für die einzelnen Brennstoffe und Baujahre in allen EU-Mitgliedstaaten übereinstimmen. Diese Anforderung wurde in Anhang II der Energieeffizienzrichtlinie übernommen.

Zudem müssen die Referenzwerte auf Betriebsdaten basieren, die unter realen Bedingungen für von Marktteilnehmern gebaute Anlagen gewonnen wurden, anstelle von Herstellerinformationen, Auslegungsdaten oder Forschungsprojekten, da sich die Auslegungsdaten und die tatsächlichen Betriebsdaten erfahrungsgemäß erheblich unterscheiden können, z. B. aufgrund von Schwankungen im Lastprofil oder einer mit den Jahren abnehmenden Leistungsfähigkeit der Anlagen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

<sup>3</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183.

<sup>4</sup> ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 91.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

### **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Juli 2014 wurde eine Studie zur Überprüfung der Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung eingeleitet. Über die Sachverständigengruppe zur Energieeffizienzrichtlinie wurden die Mitgliedstaaten und Interessengruppen aufgefordert, an der Studie teilzunehmen und Informationen zu übermitteln. Am 25. September 2014 und am 10. Februar 2015 wurden Workshops für die Interessengruppen organisiert.

Zudem wurden Sachverständige der Mitgliedstaaten und die Interessengruppen gemäß der Energieeffizienzrichtlinie über ein ad hoc eingerichtetes Konsultationsforum am 4. Mai 2015 konsultiert.

### **Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung**

Die Mitgliedstaaten und Interessengruppen bestätigten, dass die derzeit geltenden Referenzwerte aktualisiert werden müssen. Während des Konsultationsforums gingen dazu mehrere Vorschläge ein:

- Die Beschreibung der Brennstoffkategorien für Biomasse-Festbrennstoffe sollte aktualisiert werden, um die Marktgegebenheiten besser widerzuspiegeln und die Einstufung unterschiedlicher Brennstoffe zu klären.
- Einige Mitgliedstaaten und Interessengruppen brachten vor, dass der Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung aus Biomasse zu hoch sei; andere Mitgliedstaaten hielten den vorgeschlagenen Wert dagegen für angemessen.
- Einige Mitgliedstaaten und Interessengruppen wiesen darauf hin, dass sich die Netzverluste in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden könnten, was Einfluss auf den Korrekturfaktor für diese Verluste habe.

Auf der Grundlage dieser Vorschläge

- wurde die Definition der Biomasse-Kategorien im Interesse der Klarheit aktualisiert;
- wurde der Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung aus Biomasse erhöht, da die in der Vorstudie erhobenen Daten darauf hindeuten, dass die derzeit geltenden Werte zu niedrig sind;
- wurde der Korrekturfaktor für Netzverluste aktualisiert. Dieser Wert hat insgesamt nur einen geringen Einfluss, und eine Differenzierung nach einzelnen Mitgliedstaaten könnte zu Unklarheiten auf dem Markt führen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die vorgeschlagene Maßnahme umfasst neue Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung, die ab dem 1. Januar 2016 angewandt werden sollen.

Nach dem Vorschlag wird nur bei Anlagen, die Gas als Brennstoff nutzen, ein Korrekturfaktor für die Umgebungstemperatur auf den Referenzwert für die Stromerzeugung angewandt.

Der Korrekturfaktor für Netzverluste wurde neu bewertet, und die dazugehörige Tabelle wurde aktualisiert.

## **Rechtsgrundlage**

In Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 22 der Energieeffizienzrichtlinie wird der Kommission die Befugnis zum Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung übertragen.

## **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die delegierte Maßnahme hat die Form einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht entstehen.

## **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .... DER KOMMISSION**

**vom 12.10.2015**

**zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/8/EG in ihrem Durchführungsbeschluss 2011/877/EU<sup>6</sup> harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Form einer Matrix von Werten festgelegt, die nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstoffarten aufgeschlüsselt sind. Diese Werte gelten bis zum 31. Dezember 2015.
- (2) Die Kommission hat die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme geprüft und dabei von den Mitgliedstaaten und Interessengruppen übermittelte, unter realen Betriebsbedingungen gewonnene Betriebsdaten berücksichtigt. Angesichts der Entwicklung der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologie im Überprüfungszeitraum 2011 bis 2015 sollte die im Beschluss 2011/877/EU der Kommission vorgenommene Unterscheidung nach Baujahren von KWK-Blöcken in Bezug auf die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Stromerzeugung beibehalten werden.
- (3) Die Überprüfung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte bestätigte, dass die im Beschluss 2011/877/EU genannten, auf den klimatischen Bedingungen basierenden Korrekturfaktoren angesichts aktueller Erfahrungen und Analysen nur für Anlagen gelten sollten, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.
- (4) Die Überprüfung bestätigte zudem, dass die im Beschluss 2011/877/EU genannten Korrekturfaktoren für vermiedene Netzverluste angesichts aktueller Erfahrungen und Analysen weiter angewandt werden sollten. Um die vermiedenen Verluste besser

<sup>5</sup> ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 91.

widerzuspiegeln, sollten die angewandten Spannungsgrenzwerte und der Wert der Korrekturfaktoren jedoch aktualisiert werden.

- (5) Die Überprüfung ergab, dass die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Wärmeerzeugung in einigen Fällen geändert werden sollten. Um rückwirkende Änderungen an bestehenden Systemen zu vermeiden, gelten die neuen Referenzwerte erst ab 2016, während die derzeitigen Werte für Anlagen beibehalten werden, die vor diesem Datum gebaut wurden. Auf den klimatischen Bedingungen basierende Korrekturfaktoren sind nicht erforderlich, da die Thermodynamik der Wärmeerzeugung aus Brennstoffen nicht signifikant von der Umgebungstemperatur abhängig ist. Korrekturfaktoren für Wärmeverluste im Netz sind ebenfalls nicht notwendig, da Wärme immer in der Nähe des Erzeugungsortes genutzt wird.
- (6) Die Überprüfung ergab jedoch Hinweise darauf, dass die Referenzwerte für die Energieeffizienz von Dampf- und Heißwasserkesseln differenziert werden sollten.
- (7) Die bei realen Betriebsbedingungen gewonnenen Betriebsdaten zeigen, dass sich die tatsächliche Leistung von Anlagen, die mit bestimmten Brennstoffarten betrieben werden und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, während des Überprüfungszeitraums statistisch signifikant verbessert hat.
- (8) Angesichts der Notwendigkeit, stabile Bedingungen für KWK-Investitionen und das Vertrauen der Investoren auch weiterhin sicherzustellen, sollten harmonisierte Referenzwerte für die Strom- und Wärmeerzeugung festgelegt werden.
- (9) Die im Beschluss 2011/877/EU festgelegten Referenzwerte für die getrennte Wärme- und Stromerzeugung gelten bis zum 31. Dezember 2015, weshalb ab dem 1. Januar 2016 neue Referenzwerte angewandt werden müssen. Damit die neuen Referenzwerte ab diesem Datum angewandt werden können, tritt die vorliegende Verordnung am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (10) In den Artikeln 14, 22 und 23 der Richtlinie 2012/27/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der harmonisierten Referenzwerte für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung zu erlassen. Diese Befugnis gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 4. Dezember 2012. Für den Fall, dass die Befugnisübertragung nicht über den 4. Dezember 2017 hinaus verlängert wird, ist vorgesehen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Referenzwerte weiterhin gültig bleiben. Werden der Kommission in der Zwischenzeit neue Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen, beabsichtigt sie, die in dieser Verordnung festgelegten Referenzwerte spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.
- (11) Da das Ziel der Richtlinie 2012/27/EU darin besteht, die Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern, um Energie einzusparen, sollten Anreize zur Nachrüstung älterer KWK-Anlagen geschaffen werden, um ihre Energieeffizienz zu verbessern. Aus diesen Gründen und angesichts der Notwendigkeit, harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß den in Anhang II Buchstabe f der Richtlinie 2012/27/EU genannten Grundsätzen festzulegen, sollten die für KWK-Anlagen geltenden Wirkungsgrad-Referenzwerte ab dem elften Jahr nach ihrem Bau erhöht werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte**

In den Anhängen I und II sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt.

*Artikel 2*  
**Korrekturfaktoren für die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom**

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang III genannten Korrekturfaktoren an, um die in Anhang I festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf der Grundlage der durchschnittlichen klimatischen Bedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten anzupassen.

Werden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der offiziellen meteorologischen Daten bei den jährlichen Umgebungstemperaturen Unterschiede von mindestens 5 °C festgestellt, kann dieser Mitgliedstaat nach Mitteilung an die Kommission bei der Anwendung des Unterabsatzes 1 mehrere Klimazonen zugrunde legen, wobei das in Anhang III genannte Verfahren anzuwenden ist.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang IV genannten Korrekturfaktoren an, um die in Anhang I festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf der Grundlage der vermiedenen Netzverluste anzupassen.
3. Wendet ein Mitgliedstaat sowohl die in Anhang III als auch die in Anhang IV genannten Korrekturfaktoren an, so wird Anhang III vor Anhang IV angewandt.

*Artikel 3*  
**Anwendung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom**

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang I für das Baujahr des jeweiligen KWK-Blocks festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte an. Diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Baujahr des KWK-Blocks angewandt.
2. Ab dem elften Jahr nach dem Baujahr des jeweiligen KWK-Blocks wenden die Mitgliedstaaten die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte an, die gemäß Absatz 1 für einen zehn Jahre alten KWK-Block gelten. Diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gelten ein Jahr lang.
3. Als Baujahr eines KWK-Blocks im Sinne dieses Artikels gilt das Kalenderjahr, in dem der Block erstmals Strom erzeugt hat.

*Artikel 4*

**Anwendung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Wärme**

1. Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang II festgelegten harmonisierten Referenzwerte für das Baujahr des jeweiligen KWK-Blocks an.
2. Als Baujahr eines KWK-Blocks im Sinne dieses Artikels gilt das Baujahr im Sinne des Artikels 3.

*Artikel 5*

**Nachrüstung von KWK-Blöcken**

Betrugen die Investitionskosten der Nachrüstung eines bestehenden KWK-Blocks mehr als 50 % der Investitionskosten für einen vergleichbaren neuen KWK-Block, gilt das Kalenderjahr, in dem der nachgerüstete KWK-Block zum ersten Mal Strom erzeugt, als Baujahr des nachgerüsteten KWK-Blocks im Sinne der Artikel 3 und 4.

*Artikel 6*

**Brennstoffmix**

Wird der KWK-Block mit mehr als einer Brennstoffart betrieben, werden die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung proportional zum gewichteten Mittel der Energiezufuhr der einzelnen Brennstoffe angewandt.

*Artikel 7*

**Aufhebung**

Der Beschluss 2011/877/EU wird aufgehoben.

*Artikel 8*

**Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.10.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*